



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 31

8. August

Jahrgang 2025

INHALT

Reinigungs- und Sicherungsverordnung
der Stadt Stadtsteinach..... Seite 145

Ergänzung der Schutzbereichsanordnung Döbraberg..... Seite 147

Aufstellung des Flächennutzungsplans
der Stadt Stadtsteinach..... Seite 149

Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Marktschorgast..... Seite 150

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an
der Münchberger Straße“ des Marktes Marktleugast..... Seite 151

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Grundstück Flur-
Nr. 335, Gemarkung Neuensorg, des Marktes
Marktleugast..... Seite 152

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 22. Juli 2025

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 13 a Abs.
1 des Gesetzes zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern (Bayeri-
sches Radgesetz – BayRadG – vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 371)), erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Rei-
nigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in
der Stadt Stadtsteinach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem
öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit
ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder
des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in
der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahr-
bahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die
Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und
die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern
und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentli-
chen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und
abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesonde-
re Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die

selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemein-
samen Geh- und Radwege oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung,
die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der
öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen
vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in ge-
schlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut
ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeig-
netes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung
unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und
3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es un-
tersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen un-
vermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche
oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten
oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonsti-
ge Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen,
Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu la-
gern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder
zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden
können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder
offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten
oder einzubringen.

- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartigen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien. Die Verwendung von nicht zugelassenen Mitteln zur Bekämpfung der Wildkräuter hat hierbei zu unterbleiben.
 - c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitteliegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

**§ 10
Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

**§ 11
Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) Ist an der öffentlichen Straße nur auf einer Seite eine befestigte und ausgebaute Gehbahn im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. a) dieser Verordnung (Gehweg) vorhanden, so haben die Anlieger beider Seiten der öffentlichen Straße die Sicherungsarbeiten gemäß § 10 gemeinsam durchzuführen. Die Sicherungsarbeiten sind in Kalenderwochen mit ungerader Zahl von den Anliegern auf der Straßenseite durchzuführen, an der der Gehweg liegt, in Kalenderwochen mit gerader Zahl von den Anliegern der Straßenseite, an der kein befestigter Gehweg vorhanden ist, soweit es sich nicht um rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke handelt. Für die Anlieger vor deren Grundstück kein befestigter Gehweg liegt, ist Sicherungsfläche die den Vorderliegergrundstücken gegenüberliegende Fläche des befestigten Gehweges in den nach den Grundsätzen des § 6 ermittelten Grenzen.

**Schlussbestimmungen
§ 12**

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

- Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
 - 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht recht-zeitig sichert.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Kulmbach in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Rei-nigung und Sicherung der öffentlichen Straßen und die Siche-rung der Gehbahnen im Winter vom 25. Juli 2005 außer Kraft.

Stadtsteinach, 22. Juli 2025
Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Erster Bürgermeister

**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)
Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)**

Gruppe A + B (Gehbahnen und Fahrbahnränder):

- Badstraße (mit Ziegelhütte)
- Bahnhofstraße - „ -
- Gumpersdorfer Weg
- Hainbergstraße
- Hammergrundstraße (bis zur Einmündung Hainbergstraße)
- Hauptstraße
- Industriestraße
- Knollenstraße - „ -
- Kulmbacher Straße
- Kronacher Straße
- Ortsdurchfahrt der B 303 in Ober- und Unterzaubach

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte):

Alle hier nicht aufgeführten, innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen, Wege und Teilstrecken von Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG in der Stadt Stadtsteinach.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und
Dienstleistungen
der Bundeswehr**

**Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München
München, den 07. Juli 2025**

**Verfügung
Maßnahmen der Schutzbereichbehörde
zur Anordnung vom 12. November 2024 - IUD I 3 Anordnung-Nr.:
Nai/316BY/0 -**

Mit Anordnung vom 28. Januar 1987, BMVg U I 7 – Anordnung - Nr. VI /Nai wurde ein Gebiet in der Stadt Schwarzenbach, Landkreis Hof, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungs-anlage Döbraberg erklärt. Mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 23. März 1987 wurden mit der Anordnung Vollzugsmaßnahmen der Schutzbereichbehörde bekannt gegeben.

Diese Anordnung wurde wegen Änderung der Schutzbereichgrenze gem. § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grund-eigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Arti-

kel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch Anordnung vom 12. November 2024, IUD I 3 Anordnung-Nr.: Nai/316BY/0 ersetzt.

Die mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 23. März 1987 bekannt gemachten Vollzugsmaßnahmen haben durch die Neuordnung vom 12. November 2024, IUD I 3 Anordnung-Nr.: Nai/316BY/0 ihre Gültigkeit behalten. Sie beziehen sich auf die ursprüngliche Ausdehnung des Schutzbereiches aus der Anordnung vom 28. Januar 1987, BMVg U I 7 - Anordnung - Nr. VI /Nai (Entfernung von 500 Metern um den Drehpunkt der Antenne).

Ergänzend werden mit sofortiger Wirkung folgende Vollzugsmaßnahmen der Schutzbereichsbehörde verfügt:

Entfernung 0 – 5000 Meter

1. Im Umkreis bis 5.000 m um den Drehpunkt der Antenne bedürfen alle Bauten, Anlagen oder Vorrichtungen einer Genehmigung durch die Schutzbereichsbehörde, wenn sie in den Raum hineinragen, der durch den unteren Schenkel eines Elevationswinkels von $-1/3^\circ$ (- 20 min) begrenzt wird.
2. Bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung von
 - a. Industrieanlagen / Gewerbegebieten,
 - b. Umspannstationen,
 - c. Windenergieanlagen,
 - d. Schweißwerkstätten und
 - e. Anlagen, die nicht dem EMV-Gesetz entsprechen,
 ist die Genehmigung der Schutzbereichsbehörde erforderlich.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Schutzbereichsbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München

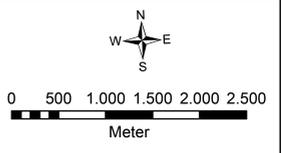
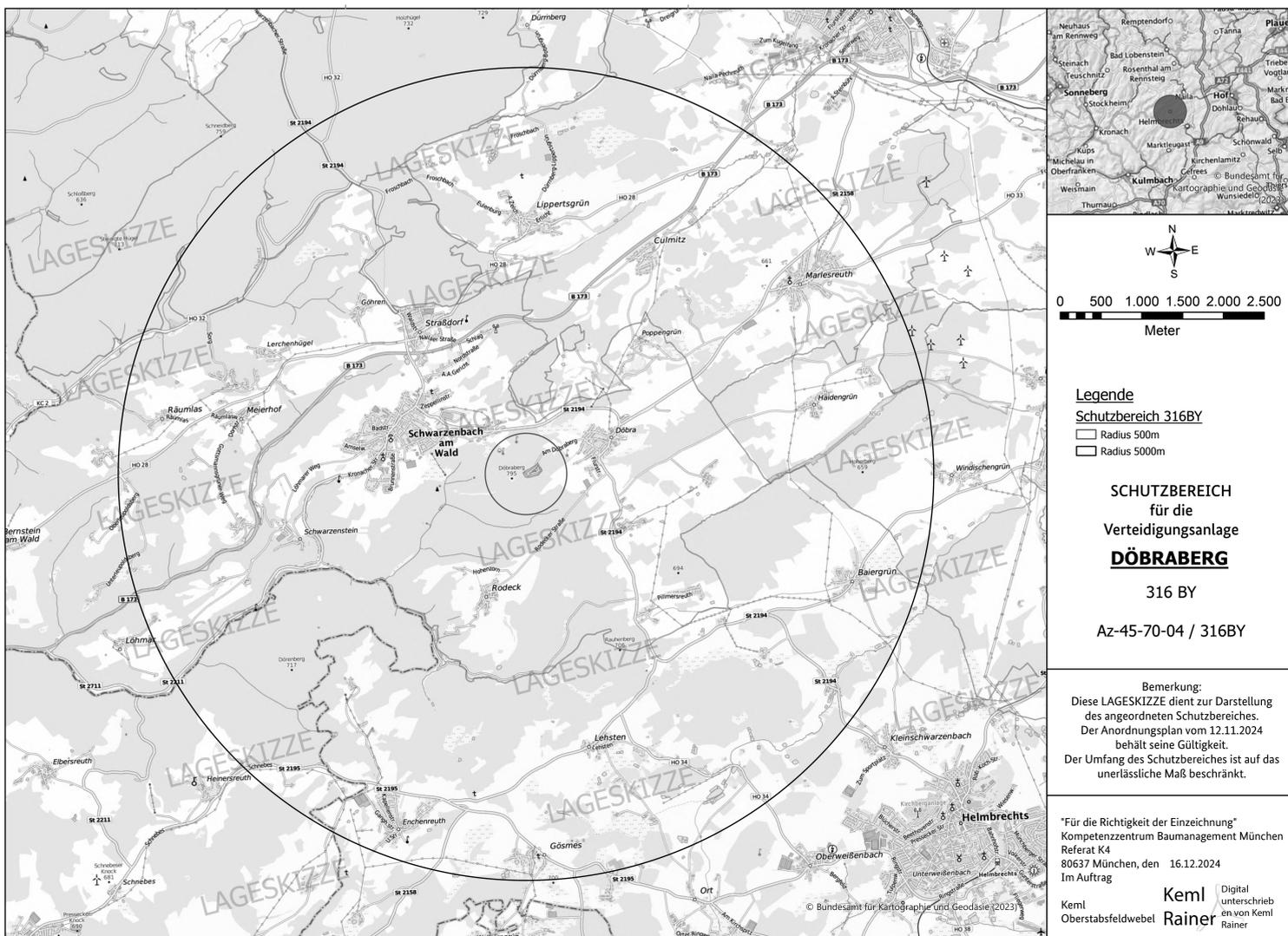
erhoben werden.

Anlagen: Lageskizze zur Anordnung Schutzbereich 316BY Döbraberg vom 16.12.2024

Im Auftrag

Digital
unterschieden
von Bastan
Deniz
Datum:
2025.07.07
08:50:19 +02'00'

Bastan
Oberregierungsrätin



Legende
Schutzbereich 316BY
 □ Radius 500m
 □ Radius 5000m

SCHUTZBEREICH
 für die
 Verteidigungsanlage
DÖBRABERG
 316 BY
 Az-45-70-04 / 316BY

Bemerkung:
 Diese LAGESKIZZE dient zur Darstellung des angeordneten Schutzbereiches. Der Anordnungsplan vom 12.11.2024 behält seine Gültigkeit. Der Umfang des Schutzbereiches ist auf das unerlässliche Maß beschränkt.

"Für die Richtigkeit der Einzeichnung"
 Kompetenzzentrum Baumanagement München
 Referat K4
 80637 München, den 16.12.2024
 Im Auftrag

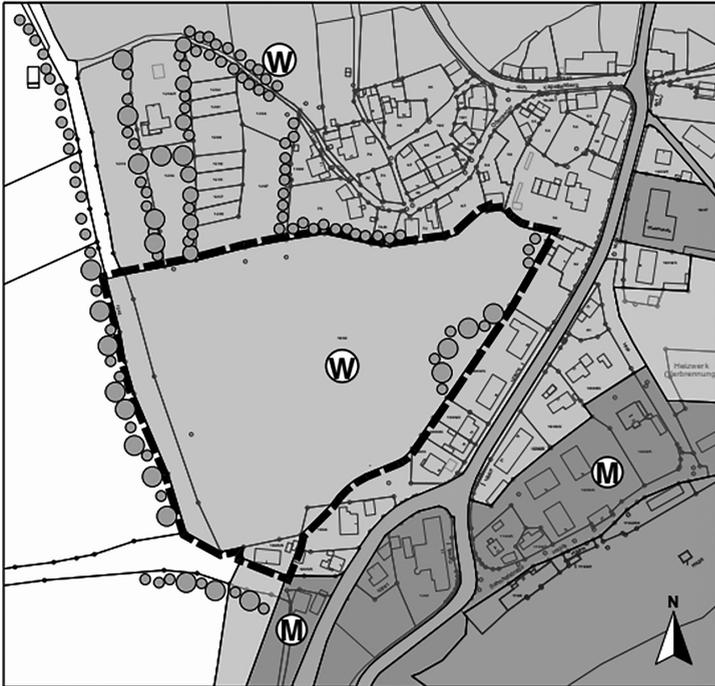
Keml Digital
 unterschrieben
 von Keml
Rainer

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Marktschorgast
Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 21.07.2025 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Der Geltungsbereich des Entwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf vier Teilbereiche, welche in den nachfolgenden Kartenausschnitten (maßstabslos) ersichtlich sind:

1) Wohnbauflächen im Bereich „Schützenkasperwiese“ (Nähe Pulster Weg /Bahnhofstraße)



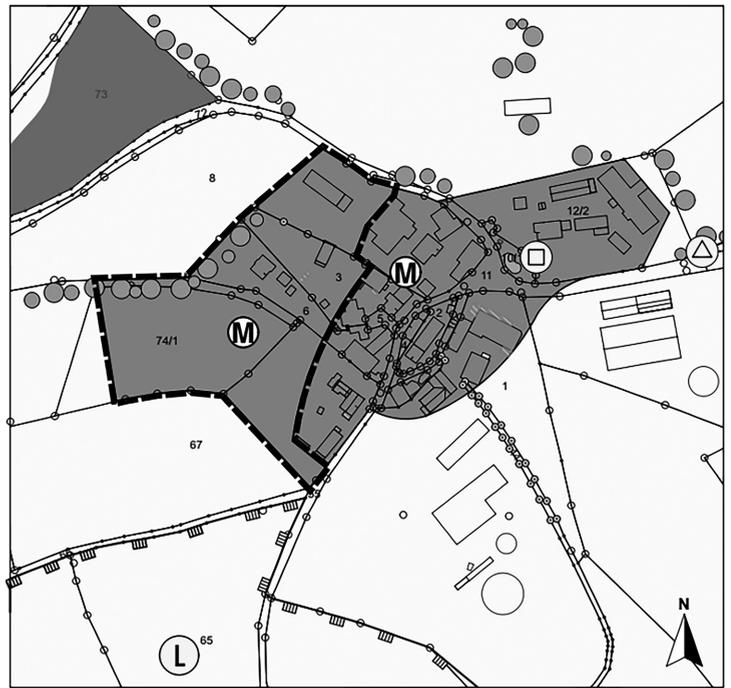
1) Marktschorgast, Schützenkasperwiese, Fl.Nr. 1092, Teil von 1249, 1095/6 Gemarkung Marktschorgast

2) Gewerbebauflächen an der Bernecker Straße (Bereich Gewerbegebiet Teil A)



2) Gewerbliche Bauflächen, Fl.Nr. 1128 und 1128/2 und Teil von 1151 (Weg) Gemarkung Marktschorgast

3) Gemischte Baufläche im Ortsteil Pulst (geplanter Einbeziehungsbereich)



3) Pulst, Fl.Nr. 3, 6 und 74/1, sowie Teile der Fl.Nr. 8, 74 und 67 Gemarkung Pulst

4) Gemischte Baufläche im Ortsteil Ziegenburg (Bereich Einbeziehungssatzung Ziegenburg I)



4) Ziegenburg, Fl.Nr. 24 Gemarkung Ziegenburg

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

vom 11. August 2025 bis einschließlich 12. September 2025

auf der Homepage des Marktes Marktschorgast (www.marktschorgast.de) unter der Rubrik: „LEBEN Bürgerservice & Infos“ – „Bauen & Wohnen“ – „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Bekanntmachung und die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich.

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel
an der Münchberger Straße“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Zusätzlich liegen die o. g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist beim Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Markt-schorgast, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen sollen während der vorerwähnten Veröffentlichungsfrist elektronisch an die E-Mail-Adresse poststelle@marktschorgast.de und bei Bedarf in Textform an den Markt Marktschorgast oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach bzgl. Immissionsschutz
Fläche	Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme
Tiere und Pflanzen	Stellungnahme/Hinweis des Landratsamtes Kulmbach (Untere Naturschutzbehörde) bzgl. Artenschutz Stellungnahme/Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, angrenzender Baumbestand (ggf. Verkehrssicherungspflichten etc.)
Boden	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Hof Stellungnahme Bayer. Bauernverband
Grundwasser und Oberflächengewässer, Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung	Baugrunduntersuchung Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Hof Stellungnahme Landratsamt Kulmbach

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

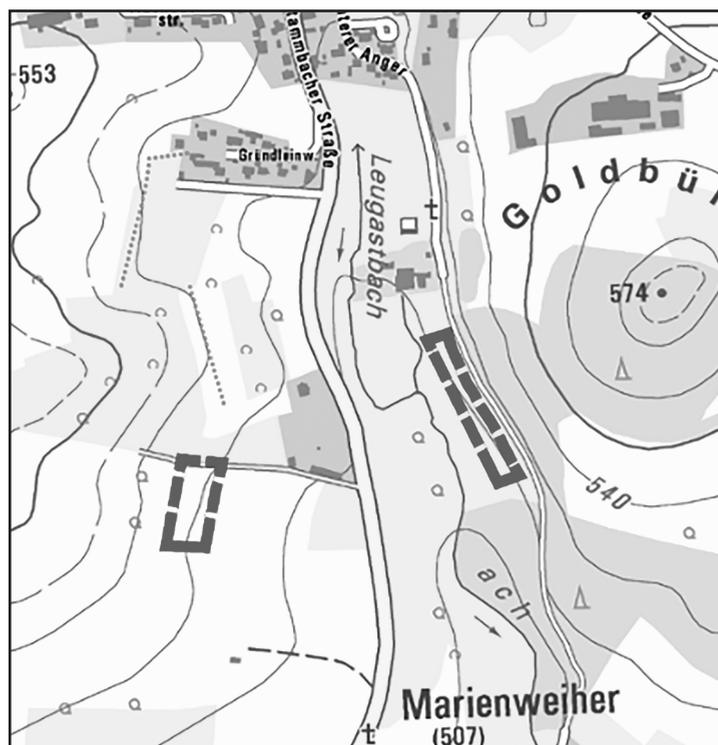
Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Marktschorgast, 22. Juli 2025
Markt Marktschorgast
 Marc Benker
 Erster Bürgermeister

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktkeugast hat mit Beschluss vom 28.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der Münchberger Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 531 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 526 und 529, jeweils Gemarkung Marktkeugast sowie für den arten- und naturschutzfachlichen Ausgleich Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630 und 633, alle Gemarkung Marktkeugast sowie Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 185, Gemarkung Marienweiher. Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich auch aus den Lageplänen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (links) sowie der zugeordneten arten- und naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen (rechts) o. M., (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Marktlegast (Neuensorger Weg 10, 95352 Marktlegast, Zimmer 3) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter www.marktlegast.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktlegast, 29. Juli 2025
Markt Marktlegast
Uome
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

**Aufstellung einer Außenbereichssatzung
für das Grundstück Flur-Nr. 335,
Gemarkung Neuensorg;**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2025 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Grundstück Flur-Nr. 335, Gemarkung Neuensorg, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Marktlegast, 29. Juli 2025

Markt Marktlegast
Uome
Erster Bürgermeister

